Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(8.4.1975) Drucksache 8/1389

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1389
(zu Drs. 8/1378)
08. 04. 75

Antwort des Senats zur Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU vom 25. März 1975 (Drs. 8/1378)

Ausbildung von Gerichtsreferendaren und Rechtspraktikanten

Zu 1.:

Es ist richtig, daß der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug mit Schreiben vom 7. November 1974 den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen, über den Senator für Arbeit den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts in Bremen, den Präsidenten des Landgerichts in Bremen, den Präsidenten des Amtsgerichts in Bremen, den Aufsichtführenden Richter beim Amtsgericht Bremen-Blumenthal, den Präsidenten des Amtsgerichts in Bremerhaven, den Generalstaatsanwalt in Bremen und den Leitenden Oberstaatsanwalt in Bremen gebeten hat zu überprüfen, welche Ausbildungskapazität für die Ausbildung von Gerichtsreferendaren einerseits und für die Ausbildung von Rechtspraktikanten andererseits zur Verfügung stehen.

Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug hat sich angesichts der steigenden Bewerberzahlen für die Referendarausbildung veranlaßt gesehen zu überprüfen, ob die gesamte Ausbildungskapazität genutzt wird. Er hat in dem genannten Schreiben darauf hingewiesen, daß die Festlegung der Ausbildungskapazität in erster Linie an dem Anspruch der Bewerber auf Ausbildung zu orientieren ist und daß daher alle Bereiche, in denen eine ordnungsgemäße Ausbildung erfolgen kann, in die Ausbildung einzubeziehen seien, daß andererseits jedoch die Qualität der Ausbildung erhalten bleiben müsse.

Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug hat die Ermittlung der Ausbildungskapazität nicht durchgeführt, um sich für zu erwartende Gerichtsverfahren abzusichern. Vielmehr hat er im Interesse der Auszubildenden festgestellt, wieviel Referendare und Rechtspraktikanten ordnungsgemäß ausgebildet werden können, um auf der Grundlage dieser Feststellung möglichst viele Gerichtsreferendare in den Vorbereitungsdienst aufnehmen zu können.

Zu 2.:

1970	sind	43
1971		51
1972		59
1973		79
1974		72

Referendare in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden.

Zu 3.:

Die Zahl der Bewerber um Einstellung in den Vorbereitungsdienst als Gerichtsreferendar läßt sich auch annäherungsweise nicht vorhersagen, da die Bewerbungen aus dem gesamten Bundesgebiet eingehen. Es ist jedoch davon auszugehen, daß die Zahl der Bewerbungen auch in Zukunft die Ausbildungskapazität übersteigen wird, so daß damit gerechnet werden muß, daß auch in Zukunft Wartezeiten für die Bewerber nicht zu vermeiden sein werden.

Der Senat hat keine Möglichkeit, Vorkehrungen zu treffen, die gewährleisten, daß alle Bewerber zum nächsten Einstellungszeitpunkt in den Vorbereitungsdienst übernommen werden können. Die Ausbildungskapazität für Gerichtsreferendare im Bereich der Gerichte, Staatsanwaltschaften und der Verwaltung bestimmt sich ausschließlich nach der Zahl der Richter, Staatsanwälte und der Verwaltungsbeamten mit Befähigung zum Richteramt in den Gerichten und Behörden. Deren Zahl bestimmt sich nach den von den Gerichten und Behörden wahrzunehmenden Aufgaben. Die sich danach ergebende Ausbildungskapazität für Gerichtsreferendare in Bremen wird voll ausgeschöpft.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen für Gerichtsreferendare im gesamten Bundesgebiet größer ist als die zur Verfügung stehende Ausbildungskapazität.

Die Freie Hansestadt Bremen kommt der Ausbildung von Gerichtsreferendaren neben der einstufigen Juristenausbildung nach dem Bremischen Juristenausbildungsgesetz vollen Umfangs nach.

Zu 4.:

Es ist von einem Einstellungsbewerber am 29. Januar 1975 eine Klage auf Einstellung zum 1. April 1975 beim Verwaltungsgericht Bremen erhoben worden. Der Verwaltungsrechtsstreit ist von beiden Parteien in der Hauptsache für erledigt erklärt worden. Die Kostenentscheidung steht aus.

Zu 5.:

Solche Verfahren sind unvermeidlich, solange wegen der zu Ziffer 3. geschilderten Situationen nicht alle Bewerber zum nächsten Einstellungstermin eingestellt werden können. Sie werden nicht in Kauf genommen, um Ausbildungskapazitäten für die Rechtspraktikanten bereitzustellen.

Zu 6.:

Uber eine „sehr negative Beurteilung des Kenntnis- und Leistungsstandes der Rechtspraktikanten, vor allem durch die Staatsanwälte," ist dem Senat nichts bekannt. Es bestehen keinerlei Hinweise darauf, daß die Staatsanwälte die Kenntnisse und Fähigkeiten der Rechtspraktikanten anders beurteilen als die anderen Ausbilder, insbesondere als die Amtsrichter, die — wie die Staatsanwälte — Rechtspraktikanten im Strafrechtspraktikum ausbilden. Die vorliegenden Voten über abgeschichtete Prüfungen und die Berichte der Ausbildungsstationen zeigen, daß die Rechtspraktikanten in ihrer großen Mehrheit nach ihren Vorkenntnissen und aufgrund der intensiven Ausbildung in den Praxisstationen befähigt sind, die abgeschichteten Prüfungen ohne Schwierigkeiten zu bestehen.

Der Senat hat keine Möglichkeit zu verfügen, daß die in § 36 des Bremischen Juristenausbildungsgesetzes vorgeschriebene Form der Bewertung der abgeschichteten Prüfung geändert wird. Er sieht auch keinen Anlaß, in Richtung auf eine Gesetzesänderung initiativ zu werden.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.